

Beitragsordnung des Vereins "Baunach-Allianz e.V."

§ 1

Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins Baunach-Allianz e.V. in der Fassung vom 01. März 2018, insb. § 11.
- (2) Die Gründungsversammlung hat in der Sitzung vom 01. März 2018 diese Beitragsordnung beschlossen.
Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins Baunach-Allianz e.V. geändert werden.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliederstatus gemäß §§ 3 u. 4 der Vereinssatzung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge werden für das Geschäftsjahr erhoben, wobei das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
- (3) Bei Vereinsbeitritt während des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig für alle angefangenen Kalendermonate, mind. jedoch ein Viertel des Jahresbeitrages, fällig.

§ 3

Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die ordentlichen Mitglieder Markt Maroldsweisach, Gemeinde Itzgrund, Gemeinde Kirchlauter und Gemeinde Untermerzbach beträgt der Beitrag 1,40 € je Einwohner. Für die weiteren ordentlichen Mitglieder beträgt der Beitrag 2,30 je Einwohner. Grundlage ist die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (2) Für fördernde Mitglieder (natürliche Personen) wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 60,00 € festgesetzt.
- (3) Für sonstige fördernde Mitglieder wird ein jährlicher Mindestbeitrag in Höhe von 120,00 € festgesetzt. Im Übrigen kann das fördernde Mitglied seinen Beitrag in der Höhe selbst festsetzen.

§ 4

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Vereinsaufnahme fällig (s. § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung).

§ 5

Weitere Finanzierungsmittel

- (1) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte, die nicht durch Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise finanziert werden können und das gesamte Allianzgebiet betreffen, beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen entsprechend ihrer Einwohnerzahl (vgl. § 3 Abs. 1) an der Finanzierung.
- (2) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte, die nicht durch Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise finanziert werden können und nur Teile des Allianzgebietes betreffen, beteiligen sich die begünstigten Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen entsprechend ihrer Einwohnerzahl (vgl. § 3 Abs. 1) an der Finanzierung.

Ebern, 01. März 2018


Vereinsvorsitzender